

Chiemgauer Umweltbildung

Kooperationsvertrag

Präambel

Im Netzwerk Chiemgauer Umweltbildung haben sich Personen und Institutionen zusammengeschlossen, die im Chiemgau (darunter verstehen wir in erster Linie die Landkreise Rosenheim und Traunstein) Umweltbildung für Kinder und Erwachsene und damit für alle Bürgerinnen und Bürger anbieten.

Durch die Bildungsarbeit in diesem Netzwerk wollen die Mitglieder dazu beitragen, dass die biologische Vielfalt und das kulturelle Erbe unserer Heimat bewahrt werden. Zusammenhänge in der Natur sollen verständlich gemacht und dadurch eine ganzheitliche Sichtweise gefördert werden. Natur, Umwelt und Kultur sind aus Sicht der Umweltbildung unverzichtbare Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung, sowohl für die Gesellschaft als auch für die Wirtschaft. Das Netzwerk zielt darauf ab, mit einem gebündelten, fachlich hochwertigen Bildungsangebot ein breites Publikum in allen Altersstufen zu erreichen und damit den genannten Zielen Nachdruck zu verleihen.

Die Kooperation im Netzwerk ist geprägt von Erfahrungsaustausch, guter Zusammenarbeit und gegenseitiger Achtung. Das Netzwerk verfolgt eine Stärkung des Austauschs zwischen den Mitgliedern nach innen und eine Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung nach außen.

§ 1 Name, Gerichtsstand

- (1) Für die Kooperation wird der Name „Chiemgauer Umweltbildung“ gewählt, abgekürzt als Akronym „CU“.
- (2) Gerichtsstand ist Traunstein.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglied im Netzwerk kann jede Person und jede Institution werden, die Umweltbildung im Chiemgau anbietet.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Personen. Jede anwesende Person hat gleiches Stimmrecht und gleiches Stimmgewicht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 3 Beginn, Dauer und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags. Sie ist nicht befristet.
- (2) Austritte müssen schriftlich gegenüber dem Netzwerk, vertreten durch das Kernteam, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, Mitglieder aus dem Netzwerk auszuschließen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen das in der Präambel formulierte Leitbild vorliegt. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Netzwerkmitglieder notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Netzwerks sind die Mitgliederversammlung (im Folgenden auch „Netzwerktreffen“ genannt) und das Kernteam.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Das Kernteam umfasst bis zu sechs Mitglieder, die ihre Zuständigkeiten frei untereinander aufteilen. Das Kernteam wird jährlich bei der Mitgliederversammlung bestätigt. Es hat die Aufgabe, die Netzwerkarbeit zu koordinieren und Netzwerktreffen vorzubereiten. Darüber hinaus tritt das Kernteam als zentraler Ansprechpartner gegenüber der Öffentlichkeit auf. Die Aufnahme von Mitgliedern in das Kernteam bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leistungsumfang und Haftung der Kooperationspartner

- (1) Ein gemeinsames Auftreten als Netzwerk wird von den Kooperationspartnern ausdrücklich begrüßt, etwa durch Nennung des Netzwerks im Zusammenhang mit Angeboten der einzelnen Partner, gemeinsame Auftritte und Aktionen in der Öffentlichkeit oder weitere gemeinsame Plattformen.
- (2) Alle Partner sind aufgefordert, sich durch Wissens- und ggf. Materialenaustausch im Netzwerk einzubringen.
- (3) Jedes Netzwerkmitglied haftet selbst für seine Angebote. Eine Haftung des gesamten Netzwerks für einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern und Dritten

- (1) Für das öffentlichkeitswirksame Auftreten des Netzwerks nach außen und für Vertragsverhandlungen können einzelne Netzwerk-Mitglieder oder Arbeitsgruppen bestimmt werden. Sie sind legitimiert, das Netzwerk zu vertreten.
- (2) Die Bestimmung erfolgt auf einem Netzwerktreffen und gilt als erfüllt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat und die Bestimmten eingewilligt haben.

§ 7 Verwaltung von Geldmitteln

Die Netzwerkmitglieder können ein Mitglied beauftragen, Geldmittel treuhänderisch zu verwalten. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Wettbewerbsverbot

Die Netzwerkmitglieder verpflichten sich, keinen Verdrängungswettbewerb und keinen Preiskampf gegeneinander zu führen. Ziel ist ein einheitliches Auftreten nach außen.

§ 9 Konfliktregelung

Im Falle eines Konflikts zwischen Mitgliedern erarbeitet das Kernteam zunächst einen Schlichtungsvorschlag. Sollte dieser scheitern, befindet die Mitgliederversammlung über eine Lösung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wird ein Absatz dieses Vertrages wirkungslos, bleiben die anderen in Kraft. Der wirkungslos gewordene Absatz wird durch einen durch die Mitgliederversammlung neu zu formulierenden Absatz im Sinne dieses Vertrages ersetzt. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bernau, den 4. März 2015